

# Allgemeiner Sportverein IHLPOHL e. V.

BADMINTON-VOLLEYBALL-FUSSBALL-STEPTANZ-TURNEN-LEICHTATHLETIK-WANDERN

Postanschrift: Alter Postweg 62, 27721 Ritterhude-Ihlpohl

Bankkonto: Kreissparkasse Ihlpohl, Kontonummer 46 11 78 (BLZ 291 523 00)

## Sehr geehrtes Vereinsmitglied!

Wir freuen uns, Ihnen die neue Vereinssatzung überreichen zu können. Die vorliegende Satzung ist auf der JHV am 04. Februar 1972 beschlossen und zuletzt auf der JHV am 07.03.2013 geändert worden.

Die Satzung bzw. die Beitragssätze, gültig seit dem 01.01.2014, sind für alle Vereinsmitglieder verbindlich. Wir wünschen Ihnen und den Familienangehörigen recht angenehme Stunden in unseren Reihen.

Mit freundlichen Grüßen

**Der Vorstand**

## Beitragssätze

<b>Monatlich</b>	<b>Allgemein</b>	<b>Fußball</b>
Aktive Mitglieder	Eu 11,10	Eu 12,50
Kinder, Jugendlichen bis 17 Jahre, Lehrlinge, Rentner	Eu 6,10	Eu 6,50
Passive Mitglieder	Eu 3,20	Eu 3,20
Familienbeitrag	Eu 22,40	Eu 24,40
Wandern	Eu 4,90	

**Achtung!!!** – Sie können 10% Ihres Beitrages sparen! Wenn Sie Ihren Jahresbeitrag in einer Summe bis zum 30. April auf das angegebene Bankkonto zahlen lassen und uns einen entsprechenden Abbuchungsauftrag erteilen, ermäßigt sich der zu zahlende Betrag um 10%. **Nutzen Sie den Vorteil, Sie können uns damit gleichzeitig die Arbeit erleichtern.**

Die Beitragszahlungen sollen nach und nach auf das Lastschriftverfahren umgestellt werden. Deshalb erlauben Sie uns bitte das Bankeinzugsverfahren unter Verwendung des beigefügten Lastschriftvordruckes (Einziehung zum 15.04. jeden Jahres).

Sorgen Sie bitte dafür, dass die Vereinsführung weitgehend von lästiger Verwaltungsarbeit entlastet wird – wählen Sie bitte diese Zahlungsmöglichkeit.

# **Satzung des Allgemeinen Sportvereins Ihlpohl e. V.**

## **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen „Allgemeiner Sportverein Ihlpohl e.V.“ und hat seinen Sitz in Ritterhude Ihlpohl.

Die Gründung erfolgte im Jahre 1927.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts **Walsrode** eingetragen und Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V.

## **§ 2 Zweck und Ziel**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

**Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. **Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

### § 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern
  - a) aktiven Mitgliedern
  - b) passiven Mitgliedern
2. jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren)
3. Ehrenmitgliedern

Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss in jedem Fall eine schriftliche Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Die Überführung zu den ordentlichen Mitgliedern erfolgt automatisch jeweils auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monat.

Ehrenmitglied kann werden, wer 40 Jahre ununterbrochen den Verein angehört oder wer sich um die Förderung des Vereins oder des Sports besonders hervorragend Verdienste erworben hat. Sie können auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung unter Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

### § 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins wird durch diese vorliegende Satzung **und der einschlägigen Gesetze und Verordnungen** ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Seiten eine Sondergenehmigung erteilt wird.

### § 5 Aufnahme

Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, deren bürgerlicher Ruf unbescholten ist. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Eine abgelehnte Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt nur, wenn eine Beitragszahlung durch Lastschrift, oder die Vorauszahlung des Jahresbeitrags gesichert ist.

## § 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt wird wirksam zum Ende eines Quartals. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem/der Vorsitzenden erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat.

Die Beitragspflicht erlischt mit Ablauf des Austrittsmonats. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen:

- a) Bei groben und wiederholten Vergehen gegen diese Satzung sowie wegen grob unsportlichen Betragens.
- b) Wenn es über einen Zeitraum von 6 Monaten seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz mehrfacher Aufforderung nicht nachkommt oder mit der Beitragszahlung mehr als einen Monat trotz Mahnung im Rückstand ist.
- c) Wegen unehrenhaften oder den Verein schädigenden Verhaltens.

Berufung ist zulässig. Sie ist an die Jahreshauptversammlung zu richten.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- b) Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- c) Vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder ab 16 Jahren berechtigt. Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren sind zu den Versammlungen zugelassen. Sie haben jedoch nur Stimmrecht bei der Wahl von Jugendwarten in den Abteilungen.

Die Pflichten bestehen u. a. in der pünktlichen Entrichtung der Beiträge, Beachtung der Vereinssatzung und der Beschlüsse.

## § 8 Einkünfte und Ausgaben

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen der Mitglieder,
- b) gestrichen**
- c) Freiwilligen Spenden,
- d) Sonstigen Einnahmen.

Die Höhe der Beiträge wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

Die Ausgaben bestehen aus:

- a) Verwaltungsaufgaben,
- b) Aufwendungen im Sinne des § 2.

Besondere Aufwendungen und Anschaffungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 9 Organe des Vereins

- a) Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Die Jahreshauptversammlung
- d) Der Ehrenrat.

## § 10 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Schriftführer
- d) dem 2. Schriftführer
- e) dem 1. Kassenwart
- f) dem 2. Kassenwart
- g) dem oder der ehrenamtlichen Geschäftsführer/-in
- h) den Abteilungsleitern oder deren Stellvertretern der in der Jahreshauptversammlung festgestellten Abteilungen
- i) dem Jugendleiter

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem 1. Kassenwart oder dem 1. Schriftführer.

## § 11 Neuwahlen

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Jahreshauptversammlung und wird alljährlich durchgeführt. Die Abteilungsleiter sind von der Abteilung vorzuschlagen. Wählbar sind alle Mitglieder ab 18 Jahren. Für ein ausscheidendes Mitglied hat Neuwahl in der nächsten Versammlung zu erfolgen.

## § 12 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der gefassten Beschlüsse zu führen (Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist).

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und Versammlungen. Der Schriftführer hat die Beschlüsse des Vorstandes festzuhalten und die Protokolle der Versammlungen zu führen.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

Den Abteilungsleitern obliegt die Leitung der Abteilungen.

Der Jugendleiter hat sämtliche Jugendliche des Vereins zu betreuen, ohne Rücksicht darauf welche Sportart betrieben wird.

## § 13 Versammlungen

Bis spätestens Ende März eines Jahres findet die Jahreshauptversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn diese von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern beantragt wird. Der Termin der Versammlung wird spätestens 10 Tage vorher durch Veröffentlichung in der Tagespresse und durch Aushang im Vereinsheim bekannt gemacht. Die Jahreshauptversammlung befasst sich insbesondere mit

- a) Jahresberichten
- b) Dem Bericht über die Rechnungslegung und Kassenprüfung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Feststellung der Abteilungen
- e) Neuwahlen
- f) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- g) Änderung der Satzung
- h) Der Festsetzung der Beiträge
- i) Anträgen
- j) Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Jahreshauptversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen entscheidet bei Beschlussfassungen oder Abstimmungen die einfache Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.

## § 14 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Sie sollen nach Möglichkeit kein anderes Amt im Verein bekleiden und über 30 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist möglich. Dem Ehrenrat obliegen u. a. folgende Aufgaben:

- a) Schlichtung von Unstimmigkeiten, soweit diese vom Vorstand dem Ehrenrat angetragen werden,
- b) Schlichtung von Unstimmigkeiten, bei denen der Ehrenrat von einer Partei angerufen wird.

Sämtliche Verhandlungen des Ehrenrates sind streng vertraulich; sie sind schriftlich festzuhalten.

## § 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt und eine Jahreshauptversammlung dieses mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Bei Auflösung des Vereins **oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke** fällt das Vermögen **an die** Gemeinde Ritterhude oder Ihre Rechtsnachfolgerin, **die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.**

## § 16 Schlussbestimmungen

Die Satzung ersetzt die Satzung vom 18.02.1972 (Versammlungsbeschluss vom 04.02.1972, eingetragen VR 190 vom 10.03.1972) und tritt nach Genehmigung durch das Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck und durch Versammlungsbeschluss vom 11. Februar 1977 in Kraft.